

Gutachten-Vertrag

Zwischen:

Hubert Reining, Bertha von Suttnerstraße 9, 46325 Borken

von der Handwerkskammer Münster als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Straßenbau Handwerk (Auftragnehmer)

und

Auftraggeber:

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Gutachtenvertrages

Der Auftraggeber beauftragt den Sachverständigen, über folgende Fragen gutachterliche Feststellungen zu treffen:

2. Pflichten des Sachverständigen

2.1 Grundpflichten

der Sachverständige trifft seine Feststellungen nach freiem Ermessen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik. Es obliegt seiner Entscheidung einen oder auch mehrere Ortstermine anzuberaumen. Weiter obliegt es seiner Entscheidung einen oder mehrere weitere Hilfskräfte, Sachverständige oder Prüfinstitute mit einzubeziehen. Weiter verpflichtet sich der Sachverständige zur Einhaltung seiner Pflichten aus der Sachverständigenordnung.

2.2 Befangenheit

dem Sachverständigen sind keine Gründe bekannt, die eine Besorgnis der Befangenheit oder Zweifel an seine Unparteilichkeit gegenüber einer Partei rechtfertigen.

2.3 Verschwiegenheit

der Sachverständige verpflichtet sich zur Verschwiegenheit gegenüber alle von Ihm erlangten Kenntnisse die im Zusammenhang mit der Ausführung seines Auftrages stehen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung des Auftrages. Es ist dem Sachverständigen erlaubt, aus dem Auftrag heraus gewonnene objektive Erkenntnisse für seine weitere berufliche Tätigkeit zu verwenden. Hierbei dürfen keine Rückschlüsse auf die Identität des Auftraggebers, oder Rückschlüsse auf das Objekt möglich sein.

2.4 Auskunftspflicht

der Sachverständige hat zu jedem Zeitpunkt seinem Auftraggeber Auskunft über den Stand seiner Tätigkeiten mitzuteilen. Ebenfalls verpflichtet sich der Sachverständige Auskunft über die voraussichtliche Höhe der Gesamt Kosten zu erteilen. Sollte sich im Rahmen seiner Tätigkeiten ergeben, dass sich die Kosten für den Auftraggeber um mehr als 15 % erhöhen, wird der Auftraggeber über die neue zu erwartende Gesamtvergütung unverzüglich informiert bevor der zusätzliche Aufwand entsteht.

3. Vergütung

Der Sachverständige erhält für seine Tätigkeiten eine Vergütung, die sich nach folgenden Maßstäben berechnet:

3.1 Leistung Sachverständiger

- | | |
|---|----------------|
| a) Stundensatz pro angefangene Stunde (einschl. Zeitaufwand für notwendige Fahrten, Zeit für den/die Ortstermin/Ortstermine, Akten- bzw. Unterlagenstudium und Ausarbeitung des Gutachtens) | 90,00 Euro/Std |
| b) Ersatz der Kosten für eine Hilfskraft entsprechend den nachgewiesenen Auslagen | 48,00 Euro/Std |
| c) voraussichtliche Anzahl der Stunden für die Erstellung des Schiedsgutachtens | _____Stunden |
| d) Reisekosten | 0,30 Euro/km |
| e) Porto | nach Aufwand |

f) Kopien und Ausdrücke schwarz weiß	0,50 Euro/Std
g) Kopien und Ausdrücke farbig	1,00 Euro/Std
h) Fotos im Gutachten	2,00 Euro/Stck
i) Fotos im Rahmen der Tätigkeiten	0,50 Euro/Stck
j) Bindung der Gutachten	7,00 Euro/Stck

3.2 Fremdleistung

auf weitere Kosten die im Rahmen der Tatsachenfeststellung durch Fremdleistung entstehen wird ein Aufschlag von 15 % erhoben.

Die Angabe der Kosten sind Brutto Beträge auf die keine Mehrwertsteuer erhoben wird.

4. Kostenvorschuss

Die zu Ziffer 3 gemachten Angaben stellen nur eine voraussichtliche und überschlägige Schätzung der Kosten und des Zeitaufwandes für die Erstellung der Gutachten dar, auf die der Auftraggeber _____Euro als Kostenvorschuss zu entrichten hat. Erhöhen sich die Kosten für das Gutachten entsprechend Ziff. 2.4 kann der Sachverständige erneut einen Kostenvorschuss bis zu 90 % der zu erwartenden Gesamtkosten verlangen, der innerhalb einer Woche nach Ankündigung zu zahlen ist.

5. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

der Auftraggeber verpflichtet sich, den Sachverständigen nach Kräften zu unterstützen. Er hat die Pflicht sämtliche Informationen und Unterlagen wie Verträge, Pläne, Abreden, Dateien etc. die im Zusammenhang mit dem unter Ziff. 1.0 erteiltem Auftrag stehen dem Sachverständigen vollständig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

6. Sonstiges

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Borken, den

Unterschrift Auftraggeber zu A.

Unterschrift Auftragsgeber zu B.

Unterschrift Schiedsgutachter